



LANDTAG VON BADEN-WÜRTTEMBERG
Petitionsausschuss - Der Vorsitzende

Landtag von Baden-Württemberg Konrad-Adenauer-Straße 3 70173 Stuttgart

Herrn
Bernd Michael Uhl
[REDACTED]

Stuttgart, 24.09.2025

Telefon: 0711 2063 2525
Telefax: 0711 2063 142540
Aktenzeichen: Petition 17/02947

E-Mail: petitionen@landtag-bw.de

**Petition 17/02947; Bernd Michael Uhl, 74177 Bad Friedrichshall
Landesgesetz zur Aufhebung von NS-Unrechtsurteilen und Gerichtsentscheidungen zu NS-Euthanasie und NS-Zwangssterilisierungen**

Sehr geehrter Herr Uhl,

heute komme ich auf Ihre Onlinepetition vom 09.05.2024 zurück und möchte Ihnen Folgendes mitteilen:

In Ihrer o.g. Zuschrift führen Sie aus, dass es notwendig sei, mittels „einer landesgesetzlichen generellen Regelung die NS-Unrechtsurteile und Gerichtsentscheidungen zu NS-Euthanasie und NS-Zwangssterilisierungen in Baden, Württemberg sowie im nationalsozialistischen Gau Baden-Elsass aufheben zu lassen, da EBEN diese Beseitigung des nationalsozialistischen Unrechts bzgl. der NS-Euthanasie und NS-Zwangssterilisierung bisher immer noch aussteht“.

Die Prüfung Ihres Anliegens hat ergeben, dass die von Ihnen geforderte „landesgesetzliche“ Regelung mangels Gesetzgebungskompetenz nicht vom Landtag von Baden-Württemberg erlassen werden kann. Der Bund hat mit dem Gesetz zur Aufhebung nationalsozialistischer Unrechtsurteile in der Strafrechtspflege die Gesetzgebungskompetenz zur Regelung dieser Materie, die Teil der konkurrierenden Gesetzgebung ist (Art. 74 Abs. 1 Nr. 1 GG), an sich gezogen hat.

Für die Behandlung Ihrer Eingabe ist wegen der verfassungsmäßigen Zuständigkeitsverteilung (Art. 70 bis 74 des Grundgesetzes) folglich nicht der Landtag von Baden-Württemberg, sondern der Deutsche Bundestag zuständig.

Es steht Ihnen daher frei, sich in dieser Angelegenheit unmittelbar an den Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages zu wenden.

Mit freundlichen Grüßen


Thomas Marwein